

I. FESTSETZUNGEN

Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt/Ausfahrt

Grünflächen

- Grünfläche, öffentlich

- Zweckbestimmung: Sportplatz

Sonstige Festsetzungen

- extensive Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anzupflanzender hochkroniger Einzelbaum

- Fläche für Stellplätze

- Ballfangzaun mit Höhenangabe in Metern, bezogen auf die Höhe der nächstgelegenen Spiefebene
- Maximale Höhe der baulichen Anlagen über Straßenkante des Grenzweges vor dem Gebäude
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Satteldach/Walmdach/Zeltdach

II. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenze
- geplante Sportanlagen
- geplantes Gebäude
- Erdwall/Böschung
- Richtfunktrasse

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der Grünfläche sind bauliche Anlagen nur zulässig, wenn sie mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" vereinbar sind und außerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen liegen.
Dabei sind:
- Gebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur mit der durch Planeinschrieb festgesetzten Nutzung zulässig.
- Ausnahmeweise können bauliche Nebenanlagen, wie Abstellräume, Tribünen und Trainingswände sowie Anlagen, die der Ver- und Entsorgung der Sportanlagen dienen, zugelassen werden.
2. Zur Bundesautobahn A 43 hin sind Ballfangvorrichtungen in abgestufter Höhe entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan zu errichten und dauerhaft zu unterhalten.
3. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, daß eine Einsicht von der Bundesautobahn A 43 in die Lichtquelle ausgeschlossen ist.
4. Innerhalb der zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche entlang der Autobahn A 43 sind nur landschaftstypische, standortgerechte Holzarten zu verwenden.
5. Bei der Anlage von Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze ein standortgerechter, hochkroniger Laubbaum in unmittelbarem Bereich dieser Stellplätze zu pflanzen.
6. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der Tennishalle dient als Ausgleich für den durch die Tennishalle verursachten Eingriff in Natur und Landschaft.
Innerhalb dieser Fläche sind folgende Maßnahmen anzuführen:
- Anlage eines 1 m tiefen, mit Kies aufgefüllten naturnah gestalteten Grabens, sich von den Regenwasserfallrohren der Tennishalle hin zum Grenzweg mit Aufweitung von 2 - 5 m an der Böschungsoberkante und von 1 - 3 m im Bereich der Sohle erstreckend, zum Zwecke der Regenwasserspeicherung und -versickerung.
- Bestockung des Grabenbereiches mit mind. 6 armdicken Silberweiden, die zu Kopfbäumen zu entwickeln sind.
- Bepflanzung mit Salweide, Purpurweide, Frühe Traubenkirsche, Gemeiner Schneeball und in Randbereichen zusätzlich mit Hundsrose, Haselstrauch, Schwarzdorn und Weißdorn.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.1994 die Einleitung des Verfahrens zur I. vereinfachten Änderung und den Entwurf dieser Änderung gem. § 2 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dülmen, 5.5.94

 Bürgermeister

 Stadtverordneter

 Schriftführer/in

Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/2 "Freizeitanlage Nord - Teil I" ist von der Stadtverordnetenversammlung am 16.6.94 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Dülmen, 24.8.94

 Bürgermeister

 Stadtverordneter

 Schriftführer/in

Der von der Stadtverordnetenversammlung gefaßte Satzungsbeschluß über die I. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92/2 "Freizeitanlage Nord - Teil I" sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 1.7.94 gem. § 12 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die betroffenen Grundeigentümer sowie die in ihren Aufgaben betroffenen Träger öffentlicher Belange haben diesem Planentwurf nicht widersprochen.

Diese I. vereinfachte Änderung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt diese I. vereinfachte Änderung in Kraft.

Dülmen, 24.8.94

 Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechtes vom 03.04.1992 (GV NW S. 124)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)

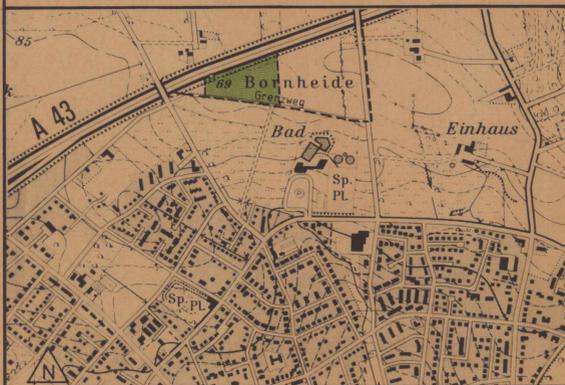
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 24.11.1992 (GV NW S. 467) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des BauGB

Planzeichenverordnung (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

STADT DÜLMEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 92/2
 FREIZEITANLAGE NORD - TEIL I
 I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10.000

STADTBEZIRK	DÜLMEN-MITTE
GEMARKUNG	DÜLMEN-KSPL
FLUR	16
M.	1 : 500
AUSFERTIGUNG	1
PLANUNG	STADT DÜLMEN - PLANUNGSAMT -

Kr. We. Bearbeiter Amtsleiter I. Beigeordneter